



Sitzung vom 7. April 2026

---

## **BESCHLUSS NR. 163 / G3.02.50**

### **Wasserversorgung Grundwasserfassungen Holberg 1 und 2 Aufhebung und Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen**

#### **Ausgangslage**

In der Stadt Uster gibt es mit Freudwil, Holberg 1 und 2, Mühleholz, Strandbad, Seefeld 1 und 2 und Sulzbach acht Grundwasserfassungen an fünf Standorten, die derzeit in Betrieb sind.

Im Rahmen des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) hat das AWEL festgestellt, dass die Schutzzonen der Grundwasserfassungen aus den Jahren 1997 und 2006 veraltet sind. Die Energie Uster AG als Fassungseigentümerin hat deshalb Fristen vom AWEL erhalten, innerhalb derer die Schutzzonen zu revidieren sind. In den kommenden Jahren sollen deshalb die Schutzzonen Holberg 1 und 2 (bis 2026), Freudwil (bis 2026), Strandbad, Seefeld 1 und 2 (bis 2027), Mühleholz (bis 2028) und Sulzbach (bis 2030) aufgehoben und neu festgesetzt werden.

#### **Revision der Grundwasserschutzzonen**

Die Energie Uster AG hat für die Revision der Schutzzonen Holberg 1 und 2 ein Ingenieurbüro beauftragt. Dieses hat gestützt auf einen hydrogeologischen Bericht ein Reglement und einen Plan 1:1000 erarbeitet. Die Dokumente wurden durch das AWEL vorgeprüft. Anschliessend wurden diese überarbeitet und durch den Geometer der Stadt Uster im ÖREB-Kataster nachgeführt. Nach einer Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden die Dokumente nochmals überarbeitet und den Leistungsgruppen (LG) Baubewilligungen und Stadtentwässerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Dokumente wurden abermals überarbeitet und liegen nun vor.

Das Schutzzonenreglement wurde auf Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung von Schutzzonenreglemente neu verfasst. Die Geometrie der Schutzzonengrenzen wurde aktualisiert. Eine grössere Anpassung der Schutzzonengrenzen erfolgte im Nordosten. Die Schutzzone S3 wurde aufgrund der geplanten Renaturierung und SBB-Gleisunterquerung des Gewässers Purpelgraben verkleinert.

#### **Weiteres Vorgehen**

Die aktuell gültigen Schutzzonen Holberg wurden mit Verfügung Nr. 2579/1997 durch die Baudirektion genehmigt. Diese sind aufzuheben und das neue Reglement und der Plan 1:1000 festzusetzen.

Nach der Genehmigung des Reglements und des Plans 1:1000 durch das AWEL sind der Festsetzungsbeschluss des Stadtrates und die Genehmigung des AWEL gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 EG Gschg).

Nach der Rechtskraft des Reglements und des Plans 1:1000 wird die Rechtskraft den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitgeteilt.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Reglement für die Grundwasserfassungen Holberg 1 und 2 und der zugehörige Plan 1:1000 werden festgesetzt.
2. Die mit Verfügung Nr. 2579/1997 genehmigten Schutzzonen Holberg werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements und des neuen Plans 1:1000 aufgehoben.
3. Nach der Genehmigung des Reglements und des Plans 1:1000 durch das AWEL wird die Abteilung Bau, Leistungsgruppe Stadtplanung, beauftragt, die öffentliche Publikation zu veranlassen. Gleichzeitig ist der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigung des AWEL mit Reglement und Plan 1:1000, den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Nach der Rechtskraft des Reglements und des Plans 1:1000 wird die Abteilung Bau, Leistungsgruppe Stadtplanung, beauftragt, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu orientieren.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, Postfach, 8610 Uster
  - Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Grundwasser und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon (Katasterbearbeiter)
  - Stadtpräsidentin, Barbara Thalmann
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Stadtschreiber, Pascal Sidler
  - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
  - Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
  - Abteilung Bau, GF Hochbau
  - Abteilung Bau, GF Infrastruktur und Unterhalt
  - Abteilung Bau, LG Stadtplanung
  - Abteilung Bau, LG Stadtgrün
  - Abteilung Bau, LG Baubewilligungen
  - Abteilung Bau, LG Stadtentwässerung

**Beilagen**

1. Reglement Grundwasserfassungen Holberg 1 und 2
2. Plan 1:1000 Grundwasserfassungen Holberg 1 und 2

öffentlich



Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler  
Stadtschreiber



Versandt am: 07.04.2026